

---

Provided for non-commercial research and education use.

Not for reproduction, distribution or commercial use.

---

## Einwanderung in Zeiten von Corona

Sharp, Daniel Eugene

Pages 657-688

ARTICLE DOI [https://doi.org/10.17990/RPF/2021\\_77\\_2\\_0657](https://doi.org/10.17990/RPF/2021_77_2_0657)

Pensando a Pandemia: Perspetivas Filosóficas

*Thinking the Pandemic: Philosophical Perspectives*

Róbson Ramos dos Reis; João Carlos Onofre Pinto; Bruno Nobre; Andreas Gonçalves Lind; Ricardo Barroso Batista (Eds.)

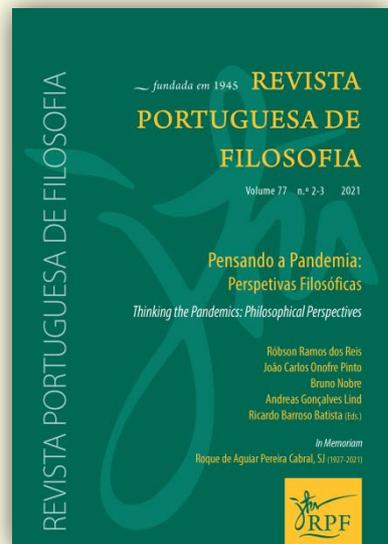
77, Issue 2-3, 2021

ISSUE DOI [10.17990/RPF/2020\\_77\\_2\\_0000](https://doi.org/10.17990/RPF/2020_77_2_0000)

Your article is protected by copyright © and all rights are held exclusively by *Aletheia – Associação Científica e Cultural*. This e-offprint is furnished for personal use only (for non-commercial research and education use) and shall not be self-archived in electronic repositories. Other uses, including reproduction and distribution, or selling or licensing copies, or posting to personal, institutional or third party websites are prohibited.

If you wish to self-archive your article, contact us to require the written permission of the RPF's editor. For the use of any article or a part of it, the norms stipulated by the copyright law in vigour are applicable.

Authors requiring further information regarding Revista Portuguesa de Filosofia archiving and manuscript policies are encouraged to visit: <http://www.rpf.pt>



# Einwanderung in Zeiten von Corona

## *Immigration in a Time of Corona*

DANIEL EUGENE SHARP\*

### Abstract

After the outbreak of the Covid-19 pandemic, most states enacted new measures to constrain international mobility. By May 8<sup>th</sup>, 2020, more than 93% of the world's population lived in states with special entry bans and more than three billion lived in countries whose borders were almost completely closed to non-citizens. Can such measures be justified? If so, would this undermine the open borders view? This paper examines these questions. It argues, first, that, although short-term entry bans and other similar measures designed to protect public health can be justified, these bans need to be designed with a number of exemptions, in particular, for asylum seekers and refugees. Even in times of pandemic, completely closed borders are indefensible. It argues, second, that although extreme versions of the open borders position may have difficulty accepting this conclusion, other versions of the position can consistently justify special entry restrictions.

Keywords: asylum, Covid-19, freedom of movement, immigration, open borders, SARS-CoV-2.

## I. Einleitung

Nach dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie haben zahlreiche Länder neue Beschränkungen der Reisefreiheit durchgesetzt. Am 8. Mai 2020 wohnten mehr als 93% der globalen Bevölkerung in Ländern mit Sondereinreiseverboten und mehr als drei Milliarden Menschen in Ländern, in denen die Grenzen für Nichtstaatsbürgerinnen fast komplett geschlossen waren.<sup>1</sup> Solche *Sondereinreisebeschränkungen*,

---

\* New York University, USA.  
✉ [des361@nyu.edu](mailto:des361@nyu.edu)  
 <https://orcid.org/0000-0002-6575-3789>

ACKNOWLEDGMENT: Für wertvolle Kommentare, Redaktionshilfe, und allgemeine Unterstützung bin ich Sophie Bitter-Smirnow, Katharina Sodoma, und Katharina Schrimpf sehr dankbar. Ich danke auch den Teilnehmerinnen der Normative Theory of Immigration Working Group (und insbesondere Matthias Hoesch) für Diskussion eines groben Entwurfs dieses Aufsatzes. Zwei anonyme Gutachterinnen haben mir auch hilfreiche Kommentare gegeben.

1. Andrea Salcedo, Sanam Yar und Gina Cherelus, „Coronavirus Travel Restrictions,

wie ich sie nennen werde, können viele unterschiedliche Personengruppen, die aus – oder einreisen wollen, betreffen: Touristinnen, Einwanderinnen, Flüchtlinge, Asylsuchende, Einwohnerinnen, die sich, wenn die Einreisebeschränkungen in Kraft treten, nicht im Territorium ihres Heimatstaats aufhalten, und Familienangehörige, die in unterschiedlichen Staaten leben. Sondereinreisebeschränkungen gehören zu den konsequentesten und am häufigsten durchgesetzten Corona-Maßnahmen. Sie werfen wichtige ethische Fragen auf.

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit den Fragen, inwiefern Sondereinreisebeschränkungen gerechtfertigt sein können und ob ihre erfolgreiche Rechtfertigung Folgen für die allgemeine Debatte über die Ethik der Einwanderung hat. Der erste Teil (II bis IV) geht den Fragen nach, ob sich solche Maßnahmen rechtfertigen lassen und welche Maßnahmen zu weit gehen, um vertretbar zu sein. Es wird argumentiert, dass zwar eine zulässige Rechtfertigung für kurzfristige Einreiseverbote und andere ähnliche Maßnahmen vorgebracht werden kann, diese Rechtfertigung jedoch viele Arten von Sondereinreisebeschränkungen, die Staaten durchgesetzt haben, nicht begründen kann. Covid-19 kann den Ausschluss von vielen Gruppen, insbesondere Asylsuchenden und Flüchtlingen, nicht legitimieren. Covid-19 ist auch kein Grund, Einwanderinnen längerfristig auszuschließen. Komplett geschlossene Grenzen sind in Zeiten der Pandemie unvertretbar, auch wenn sich einige Sondereinreisebeschränkungen begründen lassen.

Der zweite Teil (V) beschäftigt sich mit den theoretischen Auswirkungen dieser Antwort. Wenn Staaten ihre Grenzen wegen Corona teilweise schließen dürfen, bedeutet das, dass die bekannteste philosophische Position in der Einwanderungsdebatte, die für offene Grenzen argumentiert, falsch ist? Auf den ersten Blick scheint eine bejahende Antwort plausibel zu sein. Denn wie kann es sein, dass ein Staat seine Grenzen schließen darf, ohne im Besitz des Rechts auf Ausschluss zu sein, das ihm von Befürworterinnen von offenen Grenzen prinzipiell abgesprochen wird? Wenn ein Staat seine Grenzen wegen Corona schließen darf, weswegen könnte er auch unter anderen Umständen Einwanderinnen ausschließen? Dagegen wird argumentiert, dass es Varianten der Offene-Grenzen-Position gibt, die mit Sondereinreisebeschränkungen kompatibel sind. Das Argument für Sondereinreisebeschränkungen ist weder abhängig von einem allge-

---

Across the Globe“, *The New York Times*, 16. Juli 2020. <https://www.nytimes.com/article/coronavirus-travel-restrictions.html>.

meinen Recht auf Ausschluss, noch ist es unter normalen Umständen anwendbar. Eine Erklärung, warum dies so ist, werden die Bedeutung und die Voraussetzungen der Offene-Grenzen-Position deutlicher machen.

## II. Grenzen und Mobilität in Zeiten von Corona – ein Überblick

Bevor man der Frage nachgehen kann, ob Sondereinreisebeschränkungen gerechtfertigt sein können, muss man einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen, die Staaten beschlossen haben, gewinnen. Daher beginne ich mit einer Beschreibung der bisher verabschiedeten Sondereinreisebeschränkungen.

Eine der am häufigsten durchgesetzten Maßnahmen ist das *Einreiseverbot*, das heißt eine Verordnung, die die Einreise ins Territorium eines Staates verbietet. Die zahlreichen Einreiseverbote, die Länder durchgesetzt haben, sind unterschiedlich geregelt. Erstens kann ein Einreiseverbot einen größeren oder kleineren Umfang haben: Es kann die Einreise aus einem bestimmten Land oder aus mehreren Ländern betreffen oder allgemein gelten. Kurz nach dem Ausbruch des Coronavirus in China haben viele Staaten die Einreise aus China verboten. Als sich Covid-19 weiter ausgebreitet hat, haben viele Länder ein quasiuniversales Einreiseverbot verhängt. Zweitens erlauben solche Einreiseverbote normalerweise bestimmte Ausnahmen. Die häufigsten davon betreffen den internationalen Handel und zurückkehrende Einwohnerinnen. Die Liste von Gruppen, die ausgenommen sind, kann aber variieren.

Einreiseverbote sind oft mit einer weiteren Maßnahme, dem *Flugstopp*, verknüpft. Ein Flugstopp meint in diesem Kontext ein Verbot von Flugverkehr oder eine allgemeine Flughafensperrung. Wie auch Einreiseverbote kann ein Flugstopp für Flüge aus bestimmten Regionen, Ländern oder universal gelten und verschiedene Ausnahmen erlauben. Im Gegensatz zum Einreiseverbot reguliert der Flugstopp nicht die Einreise in das Territorium selbst, sondern ist *ein Mittel* des Eintritts. Wie wir sehen werden, ist es wichtig, speziell dieses Mittel zu regulieren, da die internationale Ausbreitung der ersten Welle von Covid-19 eng mit dem internationalen Flugnetz verknüpft war.<sup>2</sup> Im Prinzip ist die Regulierung der Einreisemethoden einfacher zu rechtfertigen als der Ausschluss von

---

2. Kevin Linka et al., „Outbreak dynamics of Covid-19 in Europe and the effect of travel restrictions“, *Computer Methods in Biomechanics and Biomedical Engineering* 23, no. 11 (2020): 1-8. <https://doi.org/0.1080/10255842.2020.1759560>.

Menschen. Diese Unterscheidung ist aber in der Praxis nicht eindeutig. Ein Flugstopp kann ein *De-facto-Einreiseverbot* bedeuten, wenn keine andere praktische Möglichkeit vorhanden ist, um aus einem bestimmten Staat in einen bestimmten anderen einzureisen.

Darüber hinausgehend haben Staaten vorgeschrieben, *unter welchen Bedingungen* und *mit welchen Pflichten* Personen in ein Land einreisen dürfen. Das typische Beispiel für eine *bedingte* Einreise ist, wenn bestimmte medizinische Auflagen erfüllt werden müssen, beispielsweise ein negativer Covid-19-Test, um einreisen zu dürfen. Ein Beispiel für *Pflichten*, die oftmals mit der Einreise verbunden sind, ist die Quarantäne. Solche Maßnahmen sind einfacher zu rechtfertigen als Einreiseverbote. Die Quarantänepflicht schließt niemanden von vornherein aus, sondern sie reguliert nur, was *nach der* Einreise zu tun ist.

Andere Corona-Maßnahmen betreffen nur bestimmte Kategorien von Menschen, die sich längerfristig im Staatsgebiet aufhalten wollen. Die drei wichtigsten dieser Maßnahmen sind das *Einwanderungsverbot*, die *Einschränkung des Asylsystems* und die *Härtefallaufnahme-Aussetzung*. Nach dem Corona-Ausbruch haben mehrere Länder nicht nur das Einreisen verboten, sondern auch die Bearbeitung bestimmter Arten von Visa pausiert oder ihre Einwanderungsbehörden kurzzeitig geschlossen. Ein Einwanderungsverbot unterscheidet sich von einem Einreiseverbot insofern, als dass es nur Menschen, die sich längerfristig im Staatsterritorium aufhalten oder sich für bestimmte Arten von Visa bewerben möchten, betrifft. So hat z. B. der frühere US-Präsident Donald Trump bis Ende 2020 die Möglichkeit der Bewerbung für verschiedene Visaarten ausgesetzt.<sup>3</sup>

Am 17. März 2020 setzten die Internationale Organisation für Migration (IOM) und der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) das globale Härtefallaufnahme-Programm („Resettlement“) vorübergehend aus.<sup>4</sup> Der entscheidende Grund dafür war, dass viele teilnehmende Staaten das Programm schon ausgesetzt hatten und dass es wegen Flugstopps keine Möglichkeit gab, Flüchtlinge ins Zielland zu

- 
3. Sarah Pierce und Jessica Bolter, *Dismantling and Reconstructing the U.S. Immigration System. A Catalog of Changes under the Trump Presidency* (Washington, DC: Migration Policy Institute, 2020): 9-13. <https://www.migrationpolicy.org/research/us-immigration-system-changes-trump-presidency>.
  4. UNHCR, „UNHCR und IOM setzen Härtefallaufnahme (Resettlement) wegen Corona vorübergehend aus“, UNHCR.org, 17. März 2020. <https://www.unhcr.org/dach/de/40871-unhcr-und-iom-setzen-haertefallaufnahme-resettlement-wegen-corona-voruebergehen-aus.html>.

bringen.<sup>5</sup> Das Reisen stellte zu dieser Zeit auch eine Ansteckungsgefahr für Flüchtlinge dar. Obwohl die Aussetzung am 18. Juni aufgehoben wurde, haben viele Staaten nur langsam wieder angefangen, Flüchtlinge aufzunehmen.<sup>6</sup> Trotzdem wurde im Jahr 2020 eine historisch niedrige Anzahl von Härtefallaufnahmeplätzen für Flüchtlinge angeboten.

Auf ähnlich negative Weise wirkte sich die Covid-19-Pandemie auf das globale Asylsystem aus. Mehrere Staaten haben die Pandemie als Vorwand benutzt, um Asylsuchende illegal abzuschieben. Griechenland deportierte beispielsweise mit Hinweis auf Covid-19 zahlreiche asylsuchende Menschen zurück in die Türkei.<sup>7</sup> Noch extremer ist die Lage in den Vereinigten Staaten. Am 20. März erteilten die Centers for Disease Control (CDC) eine Direktive, die das Asylrecht an der Südgrenze *de facto* abschaffte.<sup>8</sup> Die Direktive ermächtigte die Einwanderungsbehörde, Asylsuchende schnellstmöglich und ohne rechtsstaatliches Verfahren zu deportieren. Solche Maßnahmen – die Abschaffung des Asylprozesses und die Politik, Asylsuchende nicht über die Landesgrenze zu lassen oder abzuschieben – schränken das Asylsystem ein und könnten im Extremfall als *De-facto-Asylverbote* ausgelegt werden. Solche Maßnahmen sind aber nicht die einzigen politischen Maßnahmen, die Asylsuchende treffen. Flugstopps und Einreiseverbote kennen oft keine Ausnahmen für Asylsuchende. Die Konsequenz solcher Maßnahmen ist, dass viele Menschen ihre Staaten oder unsichere Zwischenstationen nicht mehr verlassen können.

- 
5. Man muss hier zwischen zwei Fragen unterscheiden: (1) ist es moralisch vertretbar für UNHCR ihre Härtefallaufnahmeprogramme kurzzeitig zu pausieren? (2) ist es moralisch vertretbar für Staaten ihre Härtefallaufnahmeprogramme kurzzeitig zu pausieren? Auch wenn die Antwort auf die erste Frage ‚ja‘ wäre (weil es wegen Flugstopps keine Möglichkeit gab), ist meiner Meinung nach die Antwort auf die zweite Frage ‚nein‘. Einige europäische Länder haben Härtefallaufnahme Flüge während der Pandemie relativ problemlos durchgeführt.
  6. UNHCR, „Joint Statement: UN refugee chief Grandi and IOM’s Vitorino announce resumption of resettlement travel for refugees“, UNHCR.org, 18. Juni 2020. <https://www.unhcr.org/news/press/2020/6/5eeb85be4/joint-statement-un-refugee-chief-grandi-ioms-vitorino-announce-resumption.html>.
  7. Florian Schmitz, Alexia Kalaitzi und Burcu Karakas. „Neue Beweise für illegale Abschiebungen von Griechenland in die Türkei“, *Deutsche Welle*, 21. Mai 2020. <https://www.dw.com/de/neue-beweise-f%C3%BCr-illegale-abschiebungen-von-griechenland-in-die-t%C3%BCrkei/a-53523933-0>.
  8. Lucas Guttentag, „Coronavirus Border Expulsions: CDC’s Assault on Asylum Seekers and Unaccompanied Minors“, *Just Security*, 13. April 2020. <https://www.justsecurity.org/69640/coronavirus-border-expulsions-cdcs-assault-on-asylum-seekers-and-unaccompanied-minors/> Die Direktive ist trotz des Regierungswechsels derzeit noch in Kraft.

### III. Können Sondereinreisebeschränkungen gerechtfertigt sein?

Der letzte Abschnitt hat einen Überblick über die verschiedenen Sondereinreisebeschränkungen gegeben. Nun stellt sich die Frage, ob einige dieser Sondereinreisebeschränkungen aufgrund der medizinischen Lage gerechtfertigt sein können. Wenn ja, welche? Die nächsten zwei Abschnitte werden sich mit dieser Fragestellung beschäftigen. Erst wird diskutiert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um solche Maßnahmen zu rechtfertigen. Danach werden wir uns mit der Frage beschäftigen, welche Sondereinreisebeschränkungen diese Bedingungen (nicht) erfüllen.

Bevor wir uns dieser Frage widmen, muss ich vorausschicken, dass ich im Folgenden die weitverbreitete Annahme, dass Staaten ein fast uneingeschränktes Recht besitzen, ihre Grenzen zu kontrollieren, nicht teile.<sup>9</sup> Wenn diese Auffassung zulässig wäre, würde dies zur Folge haben, dass es Staaten jederzeit freistünde, Sondereinreisebeschränkungen einzuführen. Folgt man diesem Ansatz, dann stellen die Sondereinreisebeschränkungen, die während der Covid-19-Pandemie erlassen wurden, kein neues moralisches Problem dar, da punktuelle Einreisebeschränkungen generell akzeptiert werden. Meiner Meinung nach ist dieser Ansatz nicht nur falsch, sondern er lenkt auch von einer wichtigen Frage ab, nämlich welche Rolle die Gefahr, die von der Covid-19-Pandemie ausgeht, bei einer Rechtfertigung der Sondereinreisebeschränkungen spielen kann. Deswegen werde ich versuchen, eine Rechtfertigung der Sondereinreisebeschränkungen ohne diese Annahme zu finden. Ob mein Versuch gelungen ist, wird im fünften Abschnitt diskutiert.

Meiner Ansicht nach können Sondereinreisebeschränkungen gerechtfertigt sein, wenn vier Bedingungen erfüllt sind: Erstens müssen sie die *vitalen Interessen* der Bewohnerinnen des Staates schützen. Zweitens müssen die Sondereinreisebeschränkungen ein *effektives* Mittel darstellen, um die vitalen Interessen der Bevölkerung zu schützen. Drittens dürfen keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung stehen, die diese Interessen vergleichbar gut schützen würden. Viertens dürfen die Kosten dieser Maßnahmen nicht untragbar hoch sein. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können Staaten den Ausgeschlossenen eine legitime Begründung für

---

9. Vgl. Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen* (Berlin: Suhrkamp, 2016): 27-8; Wellmans Aufsatz in Christopher Heath Wellman und Philip Cole, *Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude* (Oxford: Oxford University Press, 2011).

ihren Ausschluss liefern, nämlich dass es ohne Sondereinreisebeschränkungen unmöglich wäre, andere vor der Covid-19-Gefahr erfolgreich zu schützen. Ich werde diese Bedingungen in Bezug auf Einreiseverbote und Flugstopps diskutieren.

### 1. *Vitale Interessen*

Sondereinreisebeschränkungen können gerechtfertigt sein, wenn sie *vitale Interessen* der Bewohnerinnen des Staates schützen.<sup>10</sup> Ein *vitales Interesse* ist ein Interesse, das genügend Gewicht hat, um einem anderen eine Pflicht aufzuerlegen.<sup>11</sup> Der Grund für diese Bedingung ist, dass Menschen ein starkes Interesse an der Reisefreiheit haben und daran, sich in anderen Staaten aufhalten zu können, und diese daher nicht aufgrund trivialer Gründe eingeschränkt werden darf.

Es ist klar, dass Covid-19 einige solcher vitalen Interessen berührt. Covid-19 ist eine lebensgefährliche Krankheit, die schwere Komplikationen zur Folge haben kann. Größere Ausbrüche können die öffentliche Gesundheitsinfrastruktur schwer belasten. Die sozioökonomischen Auswirkungen von Covid-19 können ebenfalls massiv sein. Besonders stark sind die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, aber die sozialen Aspekte von Covid-19 sind auch ernst zu nehmen. Lockdown-Maßnahmen schränken das soziale Leben der Menschen stark ein. Der Mangel von persönlichem Kontakt und sozialem Umgang hat eindeutige negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Menschen<sup>12</sup> und die psychische Gesundheit.<sup>13</sup> Darüber hinaus hat die Pandemie die soziale Ungleichheit verstärkt.<sup>14</sup>

- 
10. Ich verwende „Bewohnerinnen“ statt „Bürgerinnen“, weil Staaten auch die Pflicht haben, Nichtbürgerinnen zu schützen, die sich auf dem Territorium des Staates befinden und dort leben.
  11. Für eine Diskussion der sogenannten „interest theory“, siehe Joseph Raz, *The Morality of Freedom* (Oxford: Clarendon, 1986): 166. Der Begriff der „vitalen Interessen“ kommt bei Raz nicht explizit vor. Was als „vital“ angesehen wird, kann verschieden interpretiert werden.
  12. Kimberley Brownlee, *Being Sure of Each Other. An Essay on Social Rights & Freedoms* (Oxford: Oxford University Press, 2020).
  13. Abi Adams-Prassel et al., „The Impact of the Coronavirus Lockdown on Mental Health: Evidence from the US“. <https://doi.org/10.17863/CAM.57997>.
  14. Michael Marmot und Jessica Allen, „Covid-19: exposing and amplifying inequalities“, *Journal of Epidemiology & Community Health* 74, no. 9 (2020): 681-682. <http://dx.doi.org/10.1136/jech-2020-214720>.

Man könnte einwenden, dass diese Bedingung zu streng ist und dass Covid-19 nicht vitale Interessen betreffen muss, um Sondereinreisebeschränkungen zu rechtfertigen. So könnte man meinen, dass es schon genügen würde, wenn es viele kleine negative Auswirkungen auf mehrere Menschen hätte, weil man solche kleineren Schäden aggregieren sollte. Zudem könnte man argumentieren, dass Staaten die Interessen von Staatsbürgerinnen, auch wenn sie objektiv weniger wichtig sind, priorisieren dürfen.<sup>15</sup> Obwohl ich dieser Überlegung skeptisch gegenüberstehe, möchte ich sie hier nicht gänzlich unbeachtet lassen. Ich versuche allerdings, mit meiner Rechtfertigung der Sondereinreisebeschränkungen so wenig kontrovers wie möglich zu sein, weil ich gerne eine Rechtfertigung anbieten will, die Migrationsphilosophinnen mit verschiedenen theoretischen Vorannahmen mittragen können. Alle Seiten in der Debatte könnten meine strengere Bedingung, dass Sondereinreisebeschränkungen die vitalen Interessen der Bewohnerinnen des Staates schützen müssen, *als hinreichend* akzeptieren. Es ist jedoch unklar, ob Philosophinnen, die für offene Grenzen plädieren, eine abgeschwächte Bedingung (gemeinsam mit den anderen Bedingungen) als hinreichend akzeptieren können.

## 2. *Effektivität*

Sondereinreisebeschränkungen sind nur gerechtfertigt, wenn sie diese Interessen auch *effektiv* schützen. Es stellt sich nun die Frage, ob Flugstopps und Einreiseverbote diese effektiv schützen können. Drei Arten von Studien deuten auf eine bejahende Antwort hin.

Erstens gibt es Studien zur Ausbreitung der Pandemie. Die Verbreitung von Covid-19 korreliert stark mit dem Muster des globalen Flugverkehrs. Linka et al. schließen daraus, dass die uneingeschränkte Freizügigkeit in Europa die Verbreitung von Covid-19 bedeutend beschleunigt.<sup>16</sup> Zweitens gibt es Studien, die versuchen, die Auswirkungen von bestimmten Einreiseverboten gegenüber China zu quantifizieren. Eine Studie über Australiens Einreiseverbot schließt daraus, dass die Reisebeschränkungen hocheffektiv waren und einen größeren Ausbruch verhindert haben.<sup>17</sup>

---

15. Für eine Kritik dieser Ansicht, siehe Javier Hidalgo, *Unjust Borders: Individuals and the Ethics of Immigration* (London: Routledge, 2018): 39-45.

16. Linka et al., „Outbreak dynamics of Covid-19“.

17. Valentina Costantino, David Heslop und Chandini MacIntyre, „The effectiveness of full and partial travel bans against Covid-19 spread in Australia for travellers from China“, *Journal of Travel Medicine* 25, no. 5 (August 2020). <https://doi.org/10.1093/jtm/taaa081>.

Drittens gibt es Studien, die quantifizieren, was passieren würde, wenn Einreiseverbote aufgehoben werden. Eine Studie über die kanadische Provinz Neufundland und Labrador zeigt, dass, nachdem Covid-19 in einer bestimmten geografischen Region eliminiert wurde, das Aufheben der Sondereinreisebeschränkungen einen weiteren Ausbruch des Virus herbeiführen kann.<sup>18</sup> Diese Studien zeigen einen deutlichen Effekt von Einreiseverboten und Flugstopps und liefern zufriedenstellende Belege dafür, dass es sich hierbei um effektive Maßnahmen zur Eindämmung des Virus handeln kann.

Reisebeschränkungen sind aber keine Wunderwaffe. Es ist im Normalfall nicht möglich, mit Reisebeschränkungen Covid-19 komplett einzudämmen. Bestenfalls können sie die Verbreitung verzögern und die Höhepunkte der Pandemie etwas abschwächen. Zudem sind Reisebeschränkungen ohne weitere Eindämmungsmaßnahmen normalerweise ineffektiv.<sup>19</sup> Es ist in der Anfangsphase einer Pandemie damit zu rechnen, dass Covid-19 ohnedies zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt importiert wird und sich dies nicht verhindern lässt. Nachdem das Virus importiert worden ist, müssen andere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Weiters ist die Effektivität der Reisebeschränkungen von der aktuellen Situation des Landes abhängig. Die hauptsächliche Funktion der Reisebeschränkungen in der Anfangsphase der Pandemie ist, Staaten etwas Zeit zu geben, um andere Maßnahmen durchzusetzen. Nachdem es zu einem größeren Ausbruch in einem Staat gekommen ist, verliert diese Maßnahme an Bedeutung. Staaten, die Reisebeschränkungen erließen und die gewonnene Zeit nicht dazu nutzten, um weitere Maßnahmen zu treffen, können ihre Reisebeschränkungen nicht rechtfertigen. Ein Beispiel hierfür sind die USA, die 2020 zwar Reisebeschränkungen, aber wenig Eindämmungsmaßnahmen durchgesetzt haben. Wenn eine lokale Epidemie schon eingedämmt ist, kann es sinnvoll sein, Sondereinreisebeschränkungen beizubehalten, um einen Rückimport des Virus (und neuer Varianten) zu verhindern. Beispiele hierfür sind Neuseeland sowie Neufundland und Labrador<sup>20</sup>, wo das Virus eine Zeit lang eliminiert

---

18. Kevin Linka et al., „Is it safe to lift Covid-19 travel bans? The Newfoundland story“, *Computational Mechanics* 66.5 (2020): 1081-1092. <https://doi.org/10.1007/s00466-020-01899-x>.

19. Matteo Chinazzi et al., „The effect of travel restrictions on the spread of the 2019 novel coronavirus (Covid-19) outbreak“, *Science* 368 (2020): 395-400. <https://doi.org/10.1126/science.aba9757>.

20. Linka et al., „Safe to lift“.

oder zumindest fast eliminiert war. Aber in anderen Staaten, so wie den meisten EU-Staaten, sieht die Lage ganz anders aus: Sie sind von der Situation Neuseelands leider weit entfernt. Es gibt für solche Fälle weniger Studien und mehr Unsicherheit über die Auswirkungen der Sondereinreisebeschränkungen. Eine Sache ist allerdings klar: Je weniger Mobilität und persönliche Kontakte, desto besser ist dies aus Sicht der Pandemiekontrolle. Dieses Prinzip gilt sowohl für die interne als auch für die internationale Mobilität.

### 3. Alternativen

Einreiseverbote und Flugstopps sind als Maßnahmen treffsicher. Sie haben Auswirkungen auf viele Menschen, die faktisch ein niedriges Risiko darstellen. Deswegen sind sie nicht zu rechtfertigen, wenn mildere Maßnahmen bereitstehen, die fast ebenso effektiv sind. „Milder“ bedeutet, dass die Maßnahmen die Interessen der Einreisenden weniger stark berühren, weil sie zum Beispiel weniger restriktiv sind. Wenn solche Maßnahmen zur Verfügung stehen, dann ist die zusätzliche Beschneidung der Rechte von Einreisenden unlauter, da von diesen ein unverhältnismäßig großer Beitrag verlangt wird, um die Ausbreitung von Covid-19 zu verlangsamen.

Gibt es solche milderen Maßnahmen? Teilweise ja. Die bekanntesten Alternativen zu Einreiseverboten und Flugstopps sind Screenings an der Grenze bzw. an den Flughäfen und verpflichtende Quarantäne. Diese Maßnahmen funktionieren am besten, wenn sie gleichzeitig implementiert werden. Aber diese milderen Alternativen haben im Vergleich zu Einreiseverboten und Flugstopps einige Nachteile. Laut einer Studie übersehen Entry-Screening-Maßnahmen mehr als die Hälfte der Covid-19-Infizierten, weil die Inkubationszeit dieses Virus besonders lang ist.<sup>21</sup> Weiters ist es unwahrscheinlich, dass Einreisende die Quarantäne immer befolgen. Die Einhaltung der Auflagen ist in diesem Fall schwer zu kontrollieren und ebenso schwer zu exekutieren. Schließlich übersehen diese Alternativen überdies, dass das Reisen selbst ein Übertragungsrisikofaktor ist. Es ist deswegen nicht klar, ob Screenings und Quarantäne als *allgemeine* Alternativen zu Einreiseverboten und Flugstopps, insbesondere für Hochrisikoregionen, effektiv genug sind. Sinnvoller ist es, Einreiseverbote, Flugstopps, Screenings und Quarantäne gemeinsam als Teil einer

21. Katelyn Gostic, „Estimated effectiveness of symptom and risk screening to prevent the spread of Covid-19“, *Elife* 9 (2020): e55570. <https://doi.org/10.7554/eLife.55570>.

größeren Strategie zu benutzen. Wie später noch argumentiert werden wird (II), ist jedoch ein *prinzipielles* Einreiseverbot moralisch unvertretbar, weil bestimmte Gruppen einen Anspruch haben, in ein Staatsterritorium einzureisen.

Der wichtige Punkt ist aber, dass, wenn es wirksame Alternativen zu z. B. Einreiseverboten gibt, welche die Interessen der Einreisenden weniger stark beeinträchtigen, diese milderer Maßnahmen statt Einreiseverboten durchgesetzt werden sollen. Es scheint mir aber plausibel, dass es solche Alternativen nicht immer gibt.

Eine andere Alternative wäre, strengere Eindämmungsmaßnahmen, wie beispielsweise strengere Regeln im Staatsterritorium oder für Risikogruppen, durchzusetzen. Es ist aber nicht nur unklar, wie effektiv diese Alternativen sind, weil Lockdown-Maßnahmen nicht immer so erfolgreich wie erwartet sind. Diese Strategie bedingt, die Verantwortung, Covid-19 unter Kontrolle zu bringen, mehr auf die Bewohnerinnen zu verschieben. Das scheint unfair zu sein, da dies den Bewohnerinnen mehr abverlangt als den Einreisenden.<sup>22</sup>

#### 4. *Kosten*

Zuletzt muss man die Kosten der Einreiseverbote und Flugstopps, also die Interessen der verschiedenen Gruppen, die solche Maßnahmen betreffen, in die Überlegungen miteinbeziehen. Erstens müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass solche Maßnahmen Kosten für die Bewohnerinnen verursachen. Migration und Tourismus sind aus wirtschaftlicher Perspektive für Staaten von enormer Wichtigkeit. Der globale Tourismus ist eine Billionen-Euro-Industrie, von der viele Länder abhängig sind. Migrantinnen bringen wirtschaftlich viel Gewinn<sup>23</sup> und sind ein wichtiger Teil des gesamten Wirtschaftssystems von fast allen europäischen Staaten. Moderne Volkswirtschaften sind auf die Einwanderung angewiesen, um genügend Arbeitskräfte in bestimmten Wirtschaftssektoren zu haben. Die Bürgerinnen haben auch starke Interessen, sich mit Touristinnen und Migrantinnen assoziieren zu können. Insbesondere haben Bürgerinnen

---

22. Vielleicht ist es nicht unfair, wenn andere Staaten *auch* ähnliche Lockdown-Maßnahmen durchsetzen. Dann müssen alle ähnliche Kosten tragen, auch wenn der Lockdown von Staat A die Bewohnerinnen von Staat A anders betrifft als die Bewohnerinnen von Staat B.

23. Michael A. Clemens, „Economics and emigration: Trillion-dollar bills on the sidewalk?“, *Journal of Economic perspectives* 25, no. 3 (2011): 83-106. <https://doi.org/10.1257/jep.25.3.83>.

ein Interesse, sich mit ihren im Ausland lebenden Familienangehörigen zu treffen und gemeinsam leben zu können. Die negativen Auswirkungen auf die Bewohnerinnen, zu denen die Einreiseverbote führen, sind nicht zu unterschätzen.

Zweitens sind Einreiseverbote für die Menschen, die in ein Land einreisen wollen, belastend. Wir müssen hier zwischen Touristinnen und Migrantinnen unterscheiden. Im Normalfall ist das Bedürfnis, in ein Land frei einreisen zu können, bei Migrantinnen stärker gegeben als bei Touristinnen. Es ist dementsprechend weniger problematisch, Touristinnen für kurze Zeit mit einem Einreiseverbot zu belegen.

Im Fall von Migrantinnen ist es komplizierter. Es gibt laut den Verteidigerinnen der offenen Grenzen *generische* Interessen, frei reisen sowie ein – und auswandern zu können. Mit dem Begriff „*generische* Interessen“ sind Interessen gemeint, die *alle* Migrantinnen gleichermaßen haben und die bei fast jeder Einwanderungssituation im Spiel sind. Zum Beispiel haben alle Menschen ein Interesse daran, sich alle zur Verfügung stehenden Lebensoptionen offenzuhalten<sup>24</sup> und nicht mit ungerechtfertigtem Zwang ausgeschlossen zu werden.<sup>25</sup> Wie später diskutiert wird, scheint es plausibel, dass das Interesse der Bewohnerinnen, Covid-19 einzudämmen, gegenüber den generischen Interessen überwiegen kann. Das ist besonders plausibel, wenn die Einschränkungen nur kurzzeitig sind, was bei Sondereinreisebeschränkungen der Fall sein kann. Aber je länger solche Maßnahmen in Kraft bleiben, desto schwieriger wird es, sie zu rechtfertigen, weil sie die Interessen der Einreisenden dann stärker betreffen.<sup>26</sup>

Wichtig ist aber, dass solche Maßnahmen nicht für alle Migrantinnen gleichermaßen gelten dürfen. Die Tatsache, dass es legitim sein kann, Migrantinnen mit einem ausschließlich generischen Interesse von der Einreise abzuhalten, bedeutet eben nicht, dass es zulässig wäre, *alle* Migrantinnen auszuschließen. Zudem gibt es *spezifische* Gründe, weswegen Menschen ein Interesse daran haben, ein – und auswandern

24. Kieran Oberman, „Immigration as a Human Right“, in *Migration in Political Theory: The Ethics of Movement and Membership*, hg. v. Sarah Fine und Lea Ypi (Oxford: Oxford University Press, 2016): 32-56.

25. Michael Huemer, „Is There a Right to Immigrate?“, *Social Theory and Practice* 26 (2020): 429-61.

26. Alec Walen und Bashshar Haydar, „The ethics of a pandemic are not those of a ‘new normal’“, *CAPX*, 12. Mai 2020. <https://capx.co/the-ethics-of-a-pandemic-are-not-those-of-a-new-normal/>.

zu können. Wie mit diesen umgegangen werden sollte, wird im nächsten Abschnitt diskutiert.

In diesem Abschnitt wurden vier Bedingungen vorgestellt, die Sondereinreisebeschränkungen erfüllen müssen, um gerechtfertigt zu sein. Es wurde argumentiert, dass Flugstopps und Einreiseverbote unter gewissen Umständen diese Bedingungen erfüllen können. Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen drei Punkte präzisiert werden. Erstens habe ich argumentiert, dass Staaten Sondereinreisebeschränkungen durchsetzen *dürfen*, und nicht, dass sie sie durchsetzen *müssen*. Obwohl mir die These, dass sie in vielen Fällen durchgesetzt werden müssen, plausibel scheint, ist sie nicht ein unerlässlicher Teil meines Arguments. Staaten können verschiedene Strategien wählen, um Covid-19 einzudämmen. Hierbei ist es wichtig, klarzustellen, dass ich nur argumentiert habe, dass die vier oben genannten Bedingungen *zusammen hinreichend* sind, um Sondereinreisebeschränkungen zu rechtfertigen, aber nicht *notwendig*. Um die Notwendigkeit zu beweisen, bräuchte man eine längere Auseinandersetzung mit der Thematik, weil es möglicherweise andere Argumente für Sondereinreisebeschränkungen, die ich nicht diskutiert habe, geben könnte. Für meine Zwecke genügt es jedoch, eine plausible Rechtfertigung der Sondereinreisebeschränkungen, die alle Seiten in der Einwanderungsdebatte akzeptieren können, anzubieten. Drittens habe ich nicht argumentiert, dass bestimmte Sondereinreisebeschränkungen eines bestimmten Landes gerechtfertigt sind. Stattdessen habe ich versucht, Kriterien darzulegen, um solche Maßnahmen zu evaluieren.

#### IV. Die Grenze dieser Rechtfertigung

Im letzten Abschnitt wurde argumentiert, dass Einreiseverbote und Flugstopps wegen Covid-19 manchmal gerechtfertigt sein können, wenn sie die relevanten Bedingungen erfüllen, was manchmal der Fall ist. Das bedeutet aber nicht, dass alle Sondereinreisebeschränkungen, die Staaten durchgesetzt haben, gerechtfertigt sind. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, welche Krisenmaßnahmen diese Bedingungen nicht erfüllen und deswegen nicht zu rechtfertigen sind.<sup>27</sup> Besonders wichtig

---

27. Genauer gesagt werde ich argumentieren, dass die genannten Maßnahmen nicht alle vier hinreichenden Bedingungen erfüllen. Weil ich nur argumentiert habe, dass diese hinreichend sind, kann ich natürlich nicht ausschließen, dass es alternativ dazu eine andere Rechtfertigung gibt. In der folgenden Diskussion versuche ich aber,

ist der folgende Punkt: Ausgeschlossen zu sein, betrifft Einreisende unterschiedlich. Es kann daher ungerecht sein, bestimmte Gruppen von Einreisenden wegen Covid-19 auszuschließen, obwohl es eine Rechtfertigung gibt, einige Sondereinreisebeschränkungen zu implementieren.

### 1. *Asyl and Flucht*

Asylsuchende und Flüchtlinge haben ein starkes Interesse daran, in einem anderen Land einen sicheren Zufluchtsort zu finden. Dieses Interesse ist stark genug, dass es ungerechtfertigt ist, sie nicht einreisen zu lassen oder sie abzuschieben. Die Einschränkungen des Asylsystems und die Aussetzung der Härtefallaufnahme sind daher nicht vertretbar.<sup>28</sup>

Werfen wir einen genaueren Blick auf die Einschränkungen des Asylsystems, um diesen Punkt deutlicher zu machen. Push-Backs, illegale Abschiebungen und das Aussetzen von Asylbeantragungsmöglichkeiten erfüllen keine der oben diskutierten Bedingungen. Die negativen Konsequenzen der Einreise von einigen Asylsuchenden sind minimal. Es gibt keinen Beweis dafür – trotz der Propaganda der Rechtspopulisten, dass Asylsuchende eine große Covid-19-Gefahr darstellen würden. Umgekehrt ist es jedoch extrem gefährlich, Asylsuchende abzuschieben. Push-Backs drängen Menschen, die in Not sind, in äußerst gefährliche Situationen und verletzen das Recht auf Asyl. Solche Maßnahmen sind genauso unmoralisch, wenn sie nach dem Grenzübertritt oder auf dem Mittelmeer passieren. Covid-19 ist kein Grund, Menschen einen fairen Asylprozess zu verwehren.

Um das Restrisiko, dass Asylsuchende Covid-19 verbreiten könnten, zu minimieren, kann es mit alternativen Maßnahmen, wie zum Beispiel Quarantäne in einer sicheren Unterkunft, weiter reduziert werden. Mit „sicherer Unterkunft“ ist nicht gemeint, dass Staaten Asylberechtigte festnehmen dürfen. Asylberechtigte festzunehmen, wie es in vielen Staaten üblich ist, ist schon unter normalen Umständen eine höchst problematische Praxis.<sup>29</sup> Derzeit ist sie noch problematischer, da das Risiko, sich mit Covid-19

---

klarzumachen, weswegen diese Maßnahmen schwer zu legitimieren sind.

28. Patti T. Lenard, „Seeking Asylum During the Pandemic: On Why Borders Must Remain a Little Open“, *CIPS Blog*, 22. April 2020. <https://www.cips-cepi.ca/2020/04/22/seeking-asylum-during-the-pandemic-on-why-borders-must-remain-a-little-open/>.
29. Amy Nethery und Stephanie J. Silverman, *Immigration Detention: The Migration of a Policy and Its Human Impact* (New York: Routledge, 2015).

zu infizieren, bei inhaftierten Personen äußerst hoch ist.<sup>30</sup> Die Tatsache, dass Menschen auch während der Pandemie abgeschoben werden, hat schwerwiegende Folgen und ist eine unvertretbare Praxis. So trugen die in den USA durchgeführten Abschiebungen von Asylsuchenden, die sich während der Inhaftierung mit dem Virus infiziert hatten, zur Verbreitung von Covid-19 in Mittelamerika bei.<sup>31</sup> Ein alternatives Modell, das zum Teil in Spanien<sup>32</sup> und Portugal<sup>33</sup> am Anfang der Pandemie angewendet wird, besteht darin, die Einwanderungshaftanstalten zu räumen und Migrantinnen und Asylsuchenden temporär den Staatsbürgerinnen gleichzustellen.

Ähnlich lautet das Argument gegen die Aussetzung der Härtefallaufnahme. Mehrere Millionen von Menschen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, wohnen seit Jahren oder sogar Jahrzehnten in unsicheren Unterkünften bzw. Flüchtlingslagern. Sie brauchen dringend einen sicheren Aufenthaltsort. Die Gefahr, in der sie sich in diesen Lagern befinden, ist für sie durch die Covid-19-Pandemie nochmals gestiegen. In den Lagern gibt es wenig medizinische Versorgung, zudem führte Covid-19 zu logistischen Problemen in den Flüchtlingslagern, in denen die Flüchtlinge jetzt teilweise von Hunger und Unterernährung bedroht sind. Die globale Staatengemeinschaft ist deswegen als *Kollektiv* auch während der Pandemie moralisch dazu verpflichtet, diesen Menschen eine sicherere Unterkunft zu bieten.<sup>34</sup> Der einzige Grund, die Härtefallaufnahme *kurzzeitig* auszusetzen, ist, wenn es darum geht, Flüchtlinge vor dem Risiko einer Covid-19-Infektion zu schützen, beispielsweise wenn kein sicheres Transportmittel zur Verfügung steht. Dies kann aber keinen Grund darstellen, Menschen längerfristig in unsicheren Flüchtlingslagern leben zu lassen.<sup>35</sup>

- 
30. Lauren Lyons, „Incarceration, Covid-19, and Emergency Release: Reimagining How and When to Punish“, *Kennedy Institute of Ethics Journal* 30.3 (2020): 291-317.
  31. Emily Kassie und Barbara Marcolini, „How ICE Helped Spread the Coronavirus“, *The New York Times*, 7. Juli 2020. <https://www.nytimes.com/2020/07/10/us/ice-coronavirus-deportation.html>.
  32. Magda Majkowska-Tomkin, „Countries are suspending immigration detention due to coronavirus. Let’s keep it that way“, *Euronews*, 29. April 2020. <https://www.euronews.com/2020/04/29/countries-suspending-immigration-detention-due-to-coronavirus-let-s-keep-it-that-way-view>.
  33. Aimee Percy, „Portugal is treating migrants as citizens amid the Covid-19 crisis. Other countries must follow“, *The New Federalist*, 20. April 2020. <https://www.thenewfederalist.eu/portugal-is-treating-migrants-as-citizens-amid-the-covid-19-crisis-other?lang=fr>.
  34. David Owen, *What Do We Owe to Refugees* (Cambridge: Polity, 2020).
  35. Mein Argument geht hier von der Annahme aus, dass Staaten kollektiv dazu verpflichtet sind, Flüchtlinge zu schützen. Diese kollektive Pflicht ist meiner Meinung nach nicht eine rein humanitäre, sondern eine *Gerechtigkeitspflicht*. Um diese Pflicht

Härtefallaufnahmen sollten deswegen keineswegs aufgrund von Covid-19 ausgesetzt, sondern ganz im Gegenteil erweitert werden.<sup>36</sup>

## 2. Staatsbürgerinnen und Bewohnerinnen

Asylsuchende und Flüchtlinge haben ein starkes Interesse daran, in irgendeinem anderen Staat einzureisen. Andere Menschen, die sich derzeit nicht auf dem Staatsterritorium ihres Herkunftslands befinden, haben ein starkes Interesse daran, in einen *bestimmten* Staat einzureisen. Flugstopps und Einreiseverbote haben dazu geführt, dass viele Staatsbürgerinnen, die sich beim Ausbruch der Pandemie nicht in ihrem Heimatstaat befunden haben, an anderen Orten gestrandet waren. Obwohl Staaten für einen kurzen Zeitraum den Flugverkehr pausieren können, um die gesundheitliche Sicherheit ihrer Bewohnerinnen zu gewährleisten, dürfen sie nicht die Rückkehr der eigenen Staatsbürgerinnen verbieten. Dies zu tun, würde das Rückkehrrecht verletzen. Hier können aber zwei Fälle unterschieden werden: Im Ausland lebende Staatsbürgerinnen sowie jene Menschen mit Doppelstaatsbürgerinnenschaft, die an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort leben, sind weniger von Einreisebeschränkungen und Flugstopps betroffen als Staatsbürgerinnen, die keinen zweiten Aufenthaltsort haben, und gestrandete Touristinnen. Beide Gruppen haben ein Interesse daran, aufgrund ihrer Verbundenheit und Verbindungen zu jenem Land, dessen Staatsbürgerinnenschaft sie innehaben, und zu den Menschen, die dort leben, eine Rückkehrmöglichkeit zu haben. Die faktische Situation der Gestrandeten kann jedoch zuweilen prekärer sein,

---

zu erfüllen, müssen Staaten nicht nur das Non-Refoulement-Prinzip respektieren, sie müssen auch ihren gerechten Anteil tun, um Flüchtlinge zu schützen. Und das bedeutet oft, dass sie Flüchtlinge aufnehmen müssen. Obwohl diese Pflicht eine kollektive ist, stimme ich David Owen („Refugees, fairness and taking up the slack: On justice and the international refugee regime“, *Moral Philosophy and Politics* 3, no. 2 (2016): 141-164. <https://doi.org/10.1515/mopp-2016-0001>) zu, dass Staaten dazu verpflichtet sind, für andere Staaten, die ihre Pflicht nicht erfüllen, einzuspringen. Deswegen lehne ich die konventionelle Ansicht, dass Staaten nicht verpflichtet sind, an Härtefallaufnahmeprogrammen teilzunehmen, ab. Wenn Staaten Härtefallaufnahmen wegen der Pandemie pausieren, verschärft das eine bereits existierende Form der Ungerechtigkeit Flüchtlingen gegenüber.

36. Natürlich stellt sich die Frage, wie diese Aufgabe fair verteilt werden kann. Für eine Diskussion, siehe Owen, *What Do We Owe*, Kap. 4. Eine weitere Frage ist, ob ein Staat die Aufnahme von Flüchtlingen aussetzen darf, wenn er die Aufnahme von Flüchtlingen finanziell unterstützt. Es scheint mir nicht unplausibel, dass es Umstände geben könnte, unter denen diese Handlungsweise gerechtfertigt sein könnte. Ich lasse aber die Frage in diesem Aufsatz offen.

da ihre Rechte von jenem Staat, in dem sie sich gerade aufhalten, nicht immer effektiv geschützt werden. Staaten haben deswegen eine besondere Pflicht gegenüber diesen Menschen, ihnen eine Heimkehrmöglichkeit, zum Beispiel einen Repatriierungsflug, anzubieten.

Auf ähnliche Weise gehört der Fall der ansässigen Ausländerinnen behandelt. Obwohl einige Länder, wie beispielsweise Japan und China, diesen verboten haben, in das Land zurückzukehren, gibt es hierfür keine gültige Rechtfertigung. Die Interessen von Ausländerinnen, die längerfristig im Staatsterritorium leben, sind normalerweise die gleichen wie die von Staatsbürgerinnen. Sie sind *Mitglieder* der Gesellschaft<sup>37</sup> und haben demnach ein starkes Interesse daran, zurückkehren zu können.

### 3. *Einwanderung*

Covid-19 ist kein Einwanderungsproblem und es ist falsch, es als ein solches darzustellen. Das allgemeine Problem ist der Kontakt mit infizierten Personen, egal, woher sie kommen, und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Aber die Ausbreitung von Covid-19 kann regional unterschiedlich sein. Es kann deswegen Sinn machen, das Einreisen von Einwanderinnen aus hart getroffenen Regionen kurzfristig zu pausieren. „Kurzzeitig pausieren“ bedeutet, dass Staaten Visa für Menschen aus diesen Regionen nicht permanent ablehnen sollten. Es bedeutet, dass das Ausgeben von Visa temporär pausiert oder verschoben werden darf. Solche Maßnahmen sind aber schwieriger zu rechtfertigen als Einreiseverbote für Nichtmigrantinnen. Staaten dürfen deswegen nur in extremen Fällen solche Einreiseverbote verhängen. Erstens habe ich bereits argumentiert, dass Einwanderungsverbote schwerer zu rechtfertigen sind als das Einreiseverbot, weil Einwanderinnen oft stärkere Interessen als Touristinnen haben. Das verändert, wie Alternativen, wie z. B. Quarantäne und Exit – und Entry-Screenings, gegen Einreiseverbote bilanziert werden sollten.

Auch wenn das Einreiseverbot vertretbar wäre, da die potenziellen Schäden von Covid-19 genügen würden, die *generischen Interessen*, die jeder Mensch an Freizügigkeit hat, zu überwinden, muss man hier für bestimmte Gruppen von Migrantinnen, die spezifische Interessen haben, eine Ausnahme machen. Ein Beispiel hierfür (aber nicht das einzige) sind ausländische Familienmitglieder, die von ihren Familien durch Sonderreisebeschränkungen getrennt sind. Nicht nur sie, sondern auch ihre

---

37. Joseph Carens, *The Ethics of Immigration* (Oxford: Oxford University Press, 2013): 158-172.

Familienmitglieder, die bereits Staatsbürgerinnen sind, haben ein starkes Interesse daran, mit ihren Familien zusammenkommen zu können.<sup>38</sup> Sie sollten deswegen von den Einreise – und Einwanderungsverboten ausgenommen sein.<sup>39</sup> Schließlich kann das Restrisiko, dass Einwanderinnen Covid-19 verbreiten könnten, mit alternativen Maßnahmen minimiert werden. Staaten können für Einwanderinnen aus dieser Gruppe Screenings und Quarantäne anwenden, statt die Einwanderung zu verbieten.

Ich habe argumentiert, dass viele Maßnahmen, die Staaten durchgesetzt haben, schwer zu rechtfertigen sind. Einschränkungen des Asylsystems und die Pausierung der Härtefallaufnahmen sind moralisch inakzeptabel. Das auch Bürgerinnen und ansässige Ausländerinnen betreffende Einreiseverbot sowie die Flugstopps verletzen das Recht auf Rückkehr. Weiters müssen das Recht auf Familienleben und das Recht auf Einwanderung so weit wie möglich respektiert werden. Trotz dieser substanziellen Ausnahmen kann es für Staaten aufgrund der Corona-Pandemie legitim sein, ihre Grenzen zu kontrollieren und Menschen, die keine Sonderinteressen daran haben, einzureisen, temporär auszuschließen.

## V. Offene Grenzen und Sondereinreisebeschränkungen

Ich habe argumentiert, dass manche Sondereinreisebeschränkungen gerechtfertigt sein können. Hat diese Position Folgen für die allgemeine Debatte über Einwanderung in der politischen Philosophie? Auf den ersten Blick scheint eine bejahende Antwort plausibel zu sein. Insbesondere erscheint es einleuchtend, dass die Konklusion, dass Staaten aufgrund der Corona-Pandemie ihre Grenzen teilweise schließen dürfen, mit der Offene-Grenzen-Position nicht zu vereinbaren ist.

---

38. Mathew Lister, „Immigration, Association and the Family“, *Law and Philosophy* 26, no. 6 (2011): 717-745. <https://doi.org/10.1007/s10982-010-9083-9>.

39. Wie Ferracioli argumentiert, sind Familienbeziehungen nicht die einzige Art von Beziehungen, die moralisch relevant sind. Laura Ferracioli, *Family migration schemes and liberal neutrality: A dilemma*, *Journal of Moral Philosophy* (2016): 13.5: 553-575, <https://doi.org/10.1163/17455243-4681056>. Obwohl viele (aber nicht alle) Länder (einige Arten von) Familienmitglieder(n) von ihren Einreiseverboten ausnehmen, sind andere Arten von Beziehungen, so wie nicht verheiratete Paare, oftmals nicht ausgenommen, obwohl ihre Interessen denen von Familienmitgliedern ähnlich sind. Megan Specia, „Couples Separated by Europe’s Travel Bans Fight to Be Reunited“, *The New York Times*, 8. Juli 2020. <https://www.nytimes.com/2020/07/08/world/europe/couples-separated-eu-travel-ban.html>.

Es ist wichtig, gleich zu Beginn klarzustellen, dass die Offene-Grenzen-Position keine homogene Position ist, sondern viele verschiedene Sichtweisen vereint, die unterschiedliche Argumente verfolgen, um darzulegen, dass sich Menschen im Normalfall frei bewegen sowie ein – und auswandern dürfen und dass es in den meisten Fällen unzulässig ist, sie davon abzuhalten. Um die Frage genauer zu diskutieren, werde ich in zwei verschiedene Positionen unterscheiden: Dies ist zum einen die libertäre Position, die davon ausgeht, dass es eine starke Annahme hinsichtlich negativer Freiheit und gegen staatlichen Zwang gibt,<sup>40</sup> und zum anderen die liberale Position, die davon ausgeht, dass es aufgrund der starken positiven Interessen seitens Migrantinnen ein Menschenrecht auf Einwanderung gibt.<sup>41</sup> Vertreterinnen dieser Positionen geben zu, dass es kein *absolutes* Recht darauf gibt, Grenzen zu übertreten. Sie räumen *im Prinzip* ein, dass die Bewegungsfreiheit unter gewissen Umständen eingeschränkt werden darf. Die Frage, die sich hier jedoch stellt, ist, ob diese Position philosophisch konsistent beziehungsweise mit den Sondereinreisebeschränkungen, die während der Covid-19-Pandemie erlassen wurden, vereinbar ist.

Diese Frage kann auf zwei Arten präzisiert werden. Erstens könnte man fragen, warum Staaten ihre Grenzen schließen dürfen, wenn, wie manche Verfechterinnen von offenen Grenzen meinen, diese kein Recht dazu haben, Einwanderinnen die Einreise zu verweigern. Wenn es nicht im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Staates liegt, seine Grenzen zu schließen oder zu kontrollieren, warum hätten Staaten in Pandemiezeiten dennoch das Recht, dies zu tun? Es scheint, als ob die Befugnis, die Grenzen zu schließen, das Recht von Staaten auf Grenzschließung voraussetzt, das diese jedoch laut den Verfechterinnen von offenen Grenzen gar nicht besitzen. Zweitens müsste danach gefragt werden, ob es möglich ist, dass die Verfechterinnen von offenen Grenzen gleichzeitig *akzeptieren*, dass Staaten ihre Grenzen aufgrund der Covid-19-Pandemie schließen, und es *ablehnen*, dass Staaten ihre Grenzen aus vielen anderen Gründen, beispielsweise um ihre Arbeitsmärkte oder „Kultur“ zu verteidigen, schließen. Verfechterinnen der offenen Grenzen müssen erklären, weshalb sich das Argument für Sondereinreisebeschränkungen nicht zu stark verallgemeinern lässt.

---

40. Huemer, „Right to Immigrate“.

41. Oberman, „Immigration“.

## 1. Die Voraussetzungen für Sondereinreisebeschränkungen

Der Gedanke hinter der ersten Fragestellung ist folgender: Sondereinreisebeschränkungen setzen gewisse Rechte seitens der Staaten in Bezug auf ihre Grenzen voraus. Die Verfechterinnen von offenen Grenzen lehnen es aber aufgrund ihrer Überzeugungen ab, dass Staaten solche Rechte haben. Daraus folgt, dass sie Sondereinreisebeschränkungen ablehnen müssen. Um diese Problematik überzeugend zu machen, muss man zuerst präziser beschreiben, welche Rechte aufseiten der Staaten für Sondereinreisebeschränkungen eine konkrete Voraussetzung sind. Es folgt ein erster Versuch:

1. Sondereinreisebeschränkungen stellen einen Ausschluss von Menschen, die ins Staatsterritorium einreisen möchten, dar.
2. Der Staat kann nur Menschen ausschließen, wenn er bereits im Besitz des Rechts auf Ausschluss ist.
3. Verfechterinnen von offenen Grenzen sprechen den Staaten dieses Recht ab.
4. Deshalb können die Verfechterinnen der offenen Grenzen Sondereinreisebeschränkungen nicht akzeptieren.

Diese Argumentation ist nicht so überzeugend, wie es auf den ersten Blick scheint, weil die zwei Schlüsselbegriffe – das „Recht auf Ausschluss“ und „offene Grenzen“ – unterschiedlich interpretiert werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, auf das so formulierte Argument zu antworten.

Erstens ist, wie bereits erwähnt wurde, Covid-19 kein Grund, Menschen *permanent* oder *längerfristig* auszuschließen. Staaten dürfen niemandem aufgrund der Covid-19-Pandemie die Einreise sowie eine längerfristige Aufenthaltsmöglichkeit untersagen. Ein Staat darf in Zeiten der Pandemie höchstens verbieten, dass man *derzeit* seine Grenzen passiert. Einem Staat könnte jedoch, ohne dass sich daraus ein Widerspruch ergibt, das Recht zugesprochen werden, zu regulieren, wann und unter welchen Bedingungen Menschen ins Staatsterritorium einreisen dürfen. Dies bedeutet nicht, dass Staaten dadurch das Recht haben, Menschen *permanent* auszuschließen. Demzufolge setzen Sondereinreisebeschränkungen kein Recht auf Ausschluss voraus. Dieses Argument ist aber nicht ganz zufriedenstellend. Die Differenzierung zwischen dem Recht, Menschen permanent auszuschließen, und dem Recht, zu regulieren, wann und unter welchen Bedingungen man einwandern darf, ist schwer präzise vorzunehmen. In einigen Fällen kann die Umsetzung der beiden Rechte die gleichen Folgen haben. Der wichtige Punkt ist aber,

dass es moralisch relevant ist, wie lange Sondereinreisebeschränkungen in Kraft sind, denn ein vorübergehendes Pausieren der Einwanderung ist nicht das Gleiche wie eine permanente Aussperrungspolitik.<sup>42</sup>

Es gibt einen zweiten Einwand gegen das oben genannte Argument. Der „Hohfeldsche Status“ des Ausschlussrechts könnte verschieden sein. Laut Oliviero Angeli kann man das Recht auf Ausschluss und das Recht auf Einwanderung kompatibilistisch interpretieren, wenn man ersteres als ein Recht, etwas moralisch Schlechtes bzw. etwas, das gegen eine moralische Pflicht verstößt, zu tun, versteht.<sup>43</sup> Das Recht, etwas entgegen einer moralischen Pflicht, die man hat, zu tun, bedeutet nicht, dass man diese moralische Pflicht nicht hat. Es bedeutet, dass der Rechtsinhaber „bei der Ausübung seines Rechts nicht gehindert werden darf und zwar selbst dann, wenn die Ausübung des Rechts gegen moralische Pflichten verstößt.“<sup>44</sup> So verstanden widerspricht das Recht auf Ausschluss dem Recht auf Einwanderung nicht. Staaten sind moralisch dazu verpflichtet, Einwanderinnen aufzunehmen. Wenn Staaten dies nicht tun, würden sie zwar gegen ihre Pflichten handeln, wofür sie auch kritisiert werden können, dennoch dürfte man sie in ihrer freien Entscheidung, ihre Pflichten zu vernachlässigen, nicht einschränken. Angelis Verständnis von dem Zusammenhang zwischen diesen zwei Rechten ist jedoch umstritten.<sup>45</sup> Er interpretiert das Recht auf Einwanderung als eine rein moralische Angelegenheit ohne politische Auswirkungen. Außerdem erscheint es im vorliegenden Fall nicht so, als ob Staaten gegen ihre moralischen Pflichten verstoßen, wenn sie Sondereinreisebeschränkungen (mit den vorgenannten Ausnahmen) verhängen. Plausibler ist die Ansicht, dass Staaten oft sogar moralisch dazu verpflichtet sind, Sondereinreisebeschränkungen zu implementieren.

Es gibt noch einen dritten Einwand gegen das Argument, der den Kern der Sache viel mehr trifft. Die Formulierung „das Recht auf Ausschluss“ lässt sich eingeschränkt oder uneingeschränkt interpretieren. Uneingeschränkt interpretiert bedeutet „das Recht auf Ausschluss“, dass Staaten nach ihrem eigenen Ermessen Migrantinnen ausschließen dürfen, auch wenn es keinen legitimen Grund dafür gibt. Folgt man dieser Ansicht,

---

42. Vgl. Walen und Haydar, „The Ethics of a Pandemic“.

43. Oliviero Angeli, „Das Recht auf Einwanderung und das Recht auf Ausschluss“, *Zeitschrift für Politische Theorie* 2 (2011): 171-84. <https://www.budrich-journals.de/index.php/zpth/article/view/6841>.

44. Angeli, „Das Recht auf Einwanderung“, 172.

45. Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen* (Berlin: Suhrkamp, 2016): 24-5.

haben Staaten *pro tanto* das Recht, ihre Einwanderungspolitik beliebig und uneingeschränkt zu gestalten.<sup>46</sup> So interpretiert scheint das Recht auf Ausschluss inkompatibel mit dem Offene-Grenzen-Gedanken zu sein. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, das Recht auf Ausschluss nicht uneingeschränkt, sondern eingeschränkt zu interpretieren. In Anlehnung an Anna Stilz könnte man das Recht auf Ausschluss als ein „bedingtes Recht“ auffassen.<sup>47</sup> Ein bedingtes Recht auf Ausschluss ist laut Stilz das Recht, Migrantinnen erst auszuschließen, wenn eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Aufnahme einen größeren Schaden verursachen würde als der Ausschluss. Ein sehr bedingtes Recht auf Ausschluss muss aber dem Recht auf Einwanderung nicht widersprechen. Verfechterinnen von offenen Grenzen müssen nicht verneinen, dass Staaten ein, wenn auch sehr bedingtes, Recht auf Ausschluss haben. Sie müssen nur verneinen, wie noch dargelegt werden wird, dass es unter normalen Umständen ein größerer Schaden wäre, Migrantinnen aufzunehmen, als sie nicht aufzunehmen. Das genügt, um zu beweisen, wie Joseph Carens den Offene-Grenzen-Gedanken ursprünglich formuliert hat, dass „Grenzen *prinzipiell* offen sein sollten und es den Menschen *normalerweise* freistehen sollte, ihren Heimatstaat zu verlassen und sich in einem anderen niederzulassen.“<sup>48</sup> Diese Position beschreibt den Fall der Sondereinreisebeschränkungen besser, da das Argument auf dem Schaden, den Covid-19 anrichten kann, beruht.

Gibt es einen anderen Weg, um diese Inkonsistenz zwischen offenen Grenzen und Sondereinreisebeschränkungen zu formulieren? Man könnte folgendermaßen argumentieren:

1. Staaten dürfen nur dann Sondereinreisebeschränkungen durchsetzen, wenn sie bereits die Jurisdiktion über ihre Grenzen ausüben.
2. Verfechterinnen von offenen Grenzen müssen es ablehnen, dass Staaten die Jurisdiktion über ihre Grenzen ausüben.
3. Deswegen müssen die Verfechterinnen von offenen Grenzen Sondereinreisebeschränkungen zurückweisen.

---

46. Wellman, *Debating Immigration*.

47. Anna Stilz, *Territorial Sovereignty: A Philosophical Exploration* (Oxford: Oxford University Press, 2019): 187.

48. Joseph Carens, „Ein Plädoyer für offene Grenzen“, in *Ethik der Einwanderung*, hg. v. Frank Dietrich (Berlin: Suhrkamp): 166.

Dieses Argument weist jedoch die gleichen Probleme wie das vorherige auf. Obwohl es vielleicht eine anarchistische Variante der libertären Position gibt, welche die Jurisdiktion des Staates über seine Grenzen ganz ablehnt, können die meisten, die für offene Grenzen sind, ohne Schwierigkeiten akzeptieren, dass Staaten die Jurisdiktion über ihre Grenzen ausüben. Jene, die für ein Recht auf Einwanderung plädieren, müssen diese Jurisdiktion nicht ganz ablehnen. Die Frage ist eher, wie extensiv die Jurisdiktion des Staates über seine Grenzen sein soll.<sup>49</sup> Die Jurisdiktion kann man ebenfalls als eingeschränkt oder uneingeschränkt interpretieren. Es besteht keine Notwendigkeit für die Verfechterinnen offener Grenzen, eine beschränkte Jurisdiktion der Staaten in Bezug auf ihre Grenzen abzulehnen.

## 2. Übergeneralisiert das Plädoyer für Sondereinreisebeschränkungen?

Es gibt noch eine andere mögliche Ursache für die Inkompatibilität zwischen dem Offene-Grenzen-Gedanken und dem Argument für Sondereinreisebeschränkungen. Können die Verfechterinnen der offenen Grenzen behaupten, dass einige während der Corona-Pandemie erlassene Sondereinreisebeschränkungen zu rechtfertigen sind, ohne implizit akzeptieren zu müssen, dass Staaten auch in anderen Fällen und aus anderen Gründen Migrantinnen ausschließen dürfen? Diese Fragestellung kann als Dilemma wie folgt beschrieben werden: Verfechterinnen von offenen Grenzen sind der Meinung, dass es ein (nicht absolutes) *Recht* auf globale Bewegungsfreiheit gibt. Sie können entweder akzeptieren, dass Sondereinreisebeschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie dieses Recht nicht überwinden können und deswegen solche Maßnahmen nicht zu rechtfertigen sind. Diese Position scheint mir allerdings unplausibel. Oder sie können akzeptieren, dass die Schäden, die eine potenziell größere Verbreitung von Covid-19 mit sich bringen könnte, genügen, um das Recht auf Bewegungsfreiheit zu überwinden. In diesem Fall müssten sie dafür aber eine Erklärung, die nicht *ad hoc* ist, liefern. Diese muss auch im Prinzip für andere Fälle, in denen Covid-19 keine Rolle spielt, gelten. Darum müssen die Verfechterinnen von offenen Grenzen also erklären, inwiefern und warum sich die Schäden von Covid-19 von anderen Schäden unterscheiden, wie zum Beispiel den Auswirkungen von

---

49. Alex Sager, *Against Borders: Why the World Needs Free Movement of People* (London: Rowman & Littlefield, 2020): 30.

Einwanderung auf Arbeitsplätze und Kulturpraktiken, die in der Einwanderungsdebatte diskutiert werden.<sup>50</sup> Es ist jedoch nicht gesichert, dass eine gut begründete Differenzierung getroffen werden kann, insbesondere wenn man die weiter reichenden Folgen von Covid-19 – Arbeitslosigkeit, Unsicherheit und Beeinträchtigung der normalen Sozialverhältnisse – als *Teil* der Begründung für Sondereinreisebeschränkungen betrachtet. Genau diese Art von negativen Konsequenzen ist Teil der bekanntesten Argumente, die für das Recht auf Ausschluss plädieren, nämlich das „kulturelle Argument“<sup>51</sup>, das auf den potenziellen Auswirkungen auf die Kultur des Landes basiert, und das Argument der „distributiven Gerechtigkeit“, das sich auf die mutmaßlichen wirtschaftlichen Konsequenzen der Migration, besonders für die benachteiligten sozialen Gruppen der Gesellschaft, bezieht.<sup>52</sup>

Wie könnten Verteidigerinnen der offenen Grenzen dieser Herausforderung begegnen? Manche von ihnen, beispielsweise einige Libertäre, würden zugeben, dass Sondereinreisebeschränkungen nicht gerechtfertigt sein können. *Strikte* Libertäre, die der Meinung sind, dass Freiheit *nur* beschränkt sein darf, um die negative Freiheit von anderen zu schützen, müssen Sondereinreisebeschränkungen zu jeder Zeit als ungerechtfertigt ansehen. Viele Libertäre haben jedoch eine weniger strenge Sicht auf die Dinge. Einige räumen ein, dass die negative Freiheit nicht der einzige Wert ist, und manche von ihnen akzeptieren, dass die Reisefreiheit gelegentlich zugunsten der öffentlichen Gesundheit eingeschränkt werden darf.<sup>53</sup> Überdies sind die meisten, die für ein Recht auf Einwanderung plädieren, nicht Libertäre (z. B. Carens und Oberman). Sie gestehen ebenfalls zu, dass einige Sondereinreisebeschränkungen als gerechtfertigt anzusehen

---

50. Manche Verfechterinnen von offenen Grenzen erlauben, dass Auswirkungen von Einwanderung auf Arbeitsplätze und Kulturpraktiken unter gewissen Umständen Exklusion rechtfertigen können. Sie argumentieren aber, dass diese Gründe Exklusion nur in extremen Fällen rechtfertigen können.

51. David Miller, „Immigration: The Case for Limits“, in *Contemporary Debates in Applied Ethics*, hg. v. Andrew I. Cohen und Christopher H. Wellman (Oxford: Blackwell, 2005): 193-206.

52. Stephen Macedo, „The Moral Dilemma of U.S. Immigration Policy: Open Borders Versus Social Justice?“, in *Debating Immigration*, hg. v. Carol M. Swain (New York: Cambridge University Press, 2007): 63-82.

53. Ilya Somin, „Do Pandemics Strengthen the Case for Restricting Immigration?“, *Reason*, 13. März 2020. <https://reason.com/2020/03/13/do-pandemics-strengthen-the-case-for-restricting-immigration/>.

sind. Die Frage, die bleibt, ist, wie sie mit der anderen Seite des Dilemmas umgehen.

Wie könnte man dann das Argument für Sondereinreisebeschränkungen aufgrund von Covid-19 und das Argument für Einwanderungsbeschränkungen unter normalen Umständen konsistent unterscheiden, wenn in beiden Fällen die negativen Konsequenzen ähnlich ausfallen? Wenn wir diese Frage genauer untersuchen, wird deutlich, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, um die zwei Argumente voneinander zu unterscheiden. Als Beispiel nehmen wir das Argument der distributiven Gerechtigkeit, dass Einwanderung negative Auswirkungen auf bereits benachteiligte Arbeiterinnen haben könnte. Es gibt hier fünf relevante Unterschiede zwischen Sondereinreisebeschränkungen und normalen Einwanderungsbeschränkungen, die insgesamt auf eine klare Differenzierung hinauslaufen. Diese Unterschiede betreffen die vier Bedingungen, auf denen mein Argument in Abschnitt III basiert.

Die erste Bedingung ist, dass der Ausschluss von Einwanderinnen nur gerechtfertigt sein kann, wenn Einwanderung die vitalen Interessen der Bürgerinnen bedroht. Es ist jedoch klar, dass, auch wenn es in beiden Fällen zu ähnlich gelagerten negativen Konsequenzen kommen kann, die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die *Grundinteressen* der Menschen hat. Die Auswirkungen von Covid-19 auf die öffentliche Gesundheit und auf das öffentliche Gesundheitssystem sind extrem. Solche Schäden sind mit der potenziellen wirtschaftlichen Belastung durch Migration nicht zu vergleichen. Der erste Unterschied ist demnach, dass im Fall von Covid-19 *gewichtigere Interessen* betroffen sind.

Ein zweiter Unterschied, der auch auf meiner ersten Bedingung basiert, hat mit der Evidenz dafür, inwiefern Migration die vitalen Interessen betrifft, zu tun. Im Fall von Covid-19 zeigen die Daten relativ klar, dass die globale Mobilität bzw. der globale Flugverkehr das Virus stark verbreiten können und dass Sondereinreisebeschränkungen sowie andere Mobilitätsbeschränkungen ein wichtiger Teil einer größeren Eindämmungsstrategie sind. Es gibt auch klare Evidenz dafür, dass die sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen von Covid-19 für benachteiligte Arbeitnehmerinnen besonders stark sind.<sup>54</sup> Im Gegensatz dazu ist die Evidenz, dass Einwanderung unter normalen Umständen negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat, viel weniger deutlich. Vielmehr

---

54. Piero Esposito, Stefan Collignon und Sergio Scicchitano, „The effect of immigration on unemployment in Europe: Does the core-periphery dualism matter?“, *Economic Modelling* 84 (2020): 249-258. <https://doi.org/10.1016/j.econmod.2019.04.014>.

zeigen Studien das Gegenteil, nämlich dass Einwanderung den Volkswirtschaften insgesamt einen Gewinn bringt.<sup>55</sup> Natürlich kann es manchmal Verliererinnen geben, die von der Einwanderung eher negativ betroffen sind, weil die positiven Effekte der Migration nicht gleich verteilt sind. Tatsache ist, dass die meisten Arbeitnehmerinnen von Migration nicht negativ betroffen sind.

Das bringt uns zum dritten Unterschied, der auch auf der Bedingung der „vitalen Interessen“ basiert. Auch wenn es eine kleinere Gruppe von Arbeitnehmerinnen gibt, die von Migration negativ betroffen ist, muss man darauf achten, *wie* Migration die vitalen Interessen der Arbeitnehmerinnen beeinflusst. Die beste Evidenz dafür, dass Einwanderung negative Auswirkungen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen hat, sind Studien, die zeigen, dass größere Einwanderungswellen den Lohn der weniger qualifizierten Arbeiterinnen, wie z. B. Bauarbeiterinnen, herunterdrücken können.<sup>56</sup> Der Effekt hier ist aber gering und es gibt keinen Beweis dafür, dass Einwanderung einen Effekt auf die Arbeitslosenrate hat.<sup>57</sup> Im Vergleich dazu sind die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf Arbeitnehmerinnen viel stärker: Seit dem Ausbruch ist die Arbeitslosigkeit massiv gestiegen. Der relevante Punkt ist, dass nicht alle negativen Auswirkungen, die vitale Interessen berühren, gleich stark sind. Minimale Auswirkungen auf das Einkommen der Arbeitnehmerinnen reichen nicht, um zu rechtfertigen, Menschen auszuschließen.<sup>58</sup> Wenn es ein Recht auf Einwanderung gibt, das genauso wichtig wie andere Grundfreiheiten ist, dann kann nicht jeder soziale Schaden Einwanderungsbeschränkungen rechtfertigen.<sup>59</sup>

Das bringt uns gleich zur dritten Bedingung meiner oben verteidigten Rechtfertigung: Strengere Einwanderungskontrollmaßnahmen sind nicht

---

55. Clemens, „Trillion Dollar Bills.“

56. Gianmarco I. P. Ottaviano und Giovanni Peri, „Rethinking the Effect of Immigration on Wages“, *Journal of the European Economic Association* 10, no. 1 (February 2012): 152-197. <https://doi.org/10.1111/j.1542-4774.2011.01052.x>

57. Hier will ich auf keinen Fall potenzielle negative Effekte der Einwanderung auf Arbeitnehmerinnen herunterspielen. Wenn es diese gibt, sollen sie ernst genommen werden. Mein Punkt ist, dass diese Diskussion auf Evidenz basiert sein muss.

58. Oberman, „Immigration“, 47-8.

59. Es gibt aber kaum Beweise dafür, dass so etwas passieren würde, auch wenn Staaten viel mehr Einwanderinnen aufnehmen würden. Natürlich gibt es hier irgendwo ein Limit, wie Autorinnen wie Oberman zugeben. Sie argumentieren aber, dass Staaten „Hintergrundpflichten“ haben, Maßnahmen, die die Kosten von Migration reduzieren, durchzusetzen. Ein Beispiel dafür ist, dass reiche Staaten gegen die globale Armut kämpfen müssen, weil das längerfristig die Migration reduzieren kann. Oberman, „Immigration“: 51-2.

gerechtfertigt, wenn es *mildere Alternativen*, welche die negativen Konsequenzen ebenfalls abwenden können, gibt. Diese Bedingung ist wichtig, weil, auch wenn Einwanderung negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hätte, es Möglichkeiten gibt, diese zu verhindern, ohne einen Einwanderungsstopp herbeizuführen. Der Trade-off ist vermeidbar.<sup>60</sup> Der Staat könnte beispielsweise den Arbeitsmarkt besser regulieren und betroffene Branchen oder Arbeitnehmerinnen mehr Unterstützung anbieten. Er könnte weiters den Gewinn, den die Einwanderung mit sich bringt, nutzen, um in Arbeitsmarktinitiativen für betroffene Arbeitnehmerinnen zu investieren. Auch wenn Staaten nicht *alle* negativen Auswirkungen der Einwanderung auf Arbeitnehmerinnen kompensieren können, können sie die *stärksten davon* verhindern oder etwas abschwächen. Ich habe aber argumentiert, dass im Fall der Covid-19-Pandemie solche Alternativen nicht immer zur Verfügung stehen. Es ist tatsächlich schwer vorstellbar, dass Länder den Ausbruch von Covid-19 ohne Einschränkungen der internationalen Mobilität unter Kontrolle bringen können, besonders in der Anfangsphase der Pandemie.

Das bringt uns zur vierten Bedingung, wie Einwanderungsbeschränkungen die Interessen der Migrantinnen betreffen. Auch wenn es einen unvermeidbaren Trade-off zwischen Einwanderinnen und Arbeitnehmerinnen gäbe, ist nicht klar, wie man diesen Interessenkonflikt lösen sollte. Wenn es stimmte, dass durch Einwanderung einheimische Arbeiterinnen ihre Arbeitsplätze verlieren oder der Lohn sinkt, müsste darauf geachtet werden, dass aufseiten der Einwanderinnen auch tatsächlich ein relevantes Interesse daran besteht, ihr Land zu verlassen und in ein anderes einzuwandern. Der Verlust des Arbeitsplatzes oder Lohnkürzungen sind relevante negative Auswirkungen, da Arbeitnehmerinnen natürlicherweise ein Interesse daran haben, einen gut bezahlten Job und eine sichere Existenzgrundlage zu haben. Das Interesse der Einwanderinnen ist jedoch das gleiche. Jene Tatsache, die das Interesse der Arbeiterinnen an ihren Arbeitsplätzen begründet, nämlich die Tatsache, dass diese Jobs wertvoll sind und ein sicheres Leben ermöglichen, begründet auch das Interesse der Einwanderinnen an solchen Arbeitsplätzen und Lebensumständen. Die Interessen sind hier *symmetrisch*. Den nationalen Arbeitsmarkt zu „schützen“, indem man gewissen Gruppen den Zugang verwehrt, bedeutet nichts anderes, als ein Problem der Verteilungsgerechtigkeit mit Zwang zu lösen und die Entscheidung zu treffen, dass Staatsbürgerinnen dieses

---

60. Vgl. Oberman, „Immigration“: 46.

Privileg, nämlich der Zugang zu sicheren Jobs und geregelten Einkünften, allein aufgrund der Tatsache zusteht, dass sie „zuerst“ da waren und bereits im Besitz dieser Privilegien sind.

Im Fall der Sondereinreisebeschränkungen aufgrund von Covid-19 liegen die Dinge anders. Sowohl Bürgerinnen als auch Einreisende haben ein Interesse daran, die Verbreitung von Covid-19 zu verhindern.<sup>61</sup> Wenn Sondereinreisebeschränkungen nötig sind, um diesen Zweck zu erfüllen, dann haben auch Einwanderinnen ein Interesse daran. Zu guter Letzt soll auf den wichtigen Unterschied aufmerksam gemacht werden, der sich daraus ergibt, *wie* Einwanderungsbeschränkungen und Sondereinreisebeschränkungen konkret die Interessen von Einreisenden betreffen. Ein wichtiger Teil der Rechtfertigung der Sondereinreiseverbote im Fall der Pandemie ist, dass es sich dabei um *temporäre* Maßnahmen handelt. Sie schränken daher nur vorübergehend die Interessen der Einreisenden ein. Je länger solche Maßnahmen dauern, desto schwieriger sind sie zu rechtfertigen. Die gängigen Einwanderungsbeschränkungen, die unter normalen Umständen in Kraft sind, sind hingegen *permanent*. Sie haben den Effekt, dass die meisten Ausländerinnen nie in ein Land einwandern können, weil sie nie die relevanten Bedingungen erfüllen können. Dauerhaft ausgeschlossen zu sein, unterminiert die Interessen der Einreisenden viel stärker als ein zwischenzeitliches Verbot.

Solche Unterscheidungen helfen dabei, Sondereinreisebeschränkungen und Einwanderungsbeschränkungen voneinander abzugrenzen. Verteidigerinnen der offenen Grenzen können deswegen Sondereinreisebeschränkungen akzeptieren, ohne damit implizit Einwanderungsbeschränkungen ebenfalls anzuerkennen. Wichtig ist, dass die Gewichtung der Interessen nicht immer der entscheidende Faktor bei dieser Auseinandersetzung ist. Es geht auch um andere Unterschiede: inwiefern und wie stark diese Interessen faktisch betroffen sein werden, dass es Alternativen zur Migrationskontrolle gibt, um die Interessen der Arbeitnehmerinnen zu schützen, dass permanente Maßnahmen die Interessen der Migrantinnen viel stärker als temporäre Maßnahmen betreffen.

Zum Schluss des Abschnitts möchte ich klarstellen, dass ich nicht argumentiert habe, dass Einwanderung *nie* aus anderen Gründen außer Covid-19 eingeschränkt werden kann. Das glauben die meisten Verteidige-

---

61. Man könnte auch meinen, dass alle nicht nur ein *Interesse* daran haben, sondern auch, dass es eine globale kollektive Pflicht gibt, die Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Es gibt hierfür keine Analogien im Fall der Standardargumente für Einwanderungsbeschränkungen.

rinnen der offenen Grenzen nicht. Es könnte auch im Prinzip andere Fälle geben, in denen Einwanderungsbeschränkungen gerechtfertigt wären. Ich habe argumentiert, dass ein Standardargument, nämlich das Argument der „distributiven Gerechtigkeit“, nicht ausreicht, um Einwanderungsbeschränkungen auf die in Abschnitt III dargestellte Weise zu rechtfertigen, weil es die relevanten Bedingungen nicht erfüllen kann.<sup>62</sup> Dieses Argument ist auch von der Annahme ausgegangen, dass es ein (nicht absolutes) Recht auf Migration gibt. Diese Annahme habe ich nicht von Grund auf gerechtfertigt, weil es nur mein Anliegen war, zu zeigen, dass die Offene-Grenzen-Position *konsistent* zwischen Sondereinreisebeschränkungen und anderen Einwanderungsbeschränkungen unterscheiden kann.

## V. Fazit

In diesem Aufsatz habe ich vier Thesen verteidigt. Erstens habe ich vorgeschlagen, dass Sondereinreisebeschränkungen gerechtfertigt sein können, wenn sie vier Bedingungen erfüllen: Sie sind gerechtfertigt, wenn sie *tatsächlich* effektiv die *vitalen Interessen* der Bewohnerinnen eines Staates schützen, wenn keine milderen Alternativen zur Verfügung stehen und wenn die negativen Auswirkungen, die sie nach sich ziehen, ein gewisses Maß nicht überschreiten. Ich habe danach die These verteidigt, dass einige Sondereinreisebeschränkungen bzw. Einreiseverbote und Flugstopps diese Bedingungen erfüllen, wenn sie mit den richtigen Ausnahmen implementiert werden. Dazu habe ich dargelegt, dass viele Sondereinreisebeschränkungen diese Bedingungen nicht erfüllen und deswegen auch nicht zu rechtfertigen sind. Covid-19 ist weder ein Grund, das Asyl abzuschaffen oder die Aufnahme von Flüchtlingen zu stoppen, noch ist es ein Grund, Einwanderinnen permanent auszuschließen. Staaten dürfen weder ihre Bürgerinnen noch ansässige Ausländerinnen von der Einreise abhalten. Sie sollten darüber hinaus das Recht auf Familienleben, so gut es geht, schützen. Zum Schluss habe ich erklärt, weswegen Verfechterinnen der offenen Grenzen meine vorgebrachten Argumente akzeptieren können. Die angebotene Begründung hängt nicht von einem allgemeinen Recht

---

62. Diese Unterscheidung ist meiner Meinung nach noch deutlicher beim „kulturellen Argument“ zu sehen: Die kulturellen Veränderungen durch die Migration werden überschätzt und die meisten Veränderungen, die es gibt, berühren nicht die vitalen Interessen der Staatsbürgerinnen. Vgl. Samuel Scheffler, „Immigration and the Significance of Culture“, *Philosophy & Public Affairs* 35, no. 2 (2007): 93-125. <https://www.jstor.org/stable/4623784>.

auf Ausschluss ab und man kann auf mehrere Arten konsistent zwischen dem Argument für Sondereinreisebeschränkungen und einem Standardargument für Einwanderungsbeschränkungen unterscheiden.

Obwohl Staaten derzeit ihre Grenzen teilweise schließen dürfen, bleibt das Argument für offene Grenzen trotzdem genauso wichtig wie vor der Pandemie. Es bietet ein Ausgangspunkt, von der aus man Staaten kritisieren kann, wenn sie zu starke Einreisebeschränkungen treffen oder die Pandemie dafür nutzen, ihre ausländerinnenfeindliche Politik durchzusetzen. Es ermöglicht auch einen Blick darauf, wie die Welt *nach* Covid-19 aussehen sollte. Irgendwann wird die Pandemie vorbei sein, es gilt jedoch schon jetzt, der Gefahr entgegenzutreten, dass durch die während der Pandemie erfolgten Grenzschließungen und Krisenmaßnahmen Grenzen wieder mehr Bedeutung bekommen und sich Staaten wieder mehr abschotten. Wir müssen deswegen, auch während einer Zeit der präzedenzlosen Geschlossenheit, für eine offene Zukunft kämpfen.

## Bibliographie

- Adams-Prassl, Abi et al. „The Impact of the Coronavirus Lockdown on Mental Health: Evidence from the US“. <https://doi.org/10.17863/CAM.57997>
- Angeli, Oliviero. „Das Recht auf Einwanderung und das Recht auf Ausschluss“, *Zeitschrift für Politische Theorie* 2 (2011): 171-84. <https://www.budrich-journals.de/index.php/zpth/article/view/6841>
- Brownlee, Kimberley. *Being Sure of Each Other. An Essay on Social Rights & Freedoms*. Oxford: Oxford University Press, 2020.
- Carens, Joseph. 2013. *The Ethics of Immigration*. Oxford: Oxford University Press.
- Carens, Joseph. 2017. „Ein Plädoyer für offene Grenzen“. In: *Ethik der Einwanderung*, hg. v. Frank Dietrich. Berlin: Suhrkamp.
- Cassee, Andreas. *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*. Berlin: Suhrkamp, 2016.
- Chinazzi, Matteo et al. „The effect of travel restrictions on the spread of the 2019 novel coronavirus (Covid-19) outbreak“, *Science* 368 (2020): 395-400. <https://doi.org/10.1126/science.aba9757>
- Clemens, Michael A. „Economics and emigration: Trillion-dollar bills on the sidewalk?“, *Journal of Economic perspectives* 25 (2011): 83-106. <https://doi.org/10.1257/jep.25.3.83>
- Costantino, Valentina, Heslop, David und MacIntyre, Chandini. „The effectiveness of full and partial travel bans against Covid-19 spread in Australia for travellers from China“, *Journal of Travel Medicine* 25, no. 5 (August 2020). <https://doi.org/10.1093/jtm/taaa081>
- Esposito, Piero, Collignon, Stefan und Scicchitano, Sergio. „The effect of immigration on unemployment in Europe: Does the core-periphery dualism matter?“, *Economic Modelling* 84 (2020): 249-258. <https://doi.org/10.1016/j.econmod.2019.04.014>
- Gostic, Katelyn et al. „Estimated effectiveness of symptom and risk screening to prevent the spread of Covid-19“, *Elife* 9 (2020): e55570. <https://doi.org/10.7554/eLife.55570>
- Guttentag, Lucas. „Coronavirus Border Expulsions: CDC's Assault on Asylum Seekers and Unaccompanied Minors“, *Just Security*, 13. April 2020. <https://www.justsecurity.org/69640/coronavirus-border-expulsions-cdcs-assault-on-asylum-seekers-and-unaccompanied-minors/>
- Hidalgo, Javier. *Unjust Borders: Individuals and the Ethics of Immigration*. London: Routledge, 2018.
- Huemer, Michael. „Is There a Right to Immigrate?“, *Social Theory and Practice* 26 (2020): 429-61.

- Kassie, Emily und Marcolini, Barbara. „How ICE Helped Spread the Coronavirus“, *The New York Times*, 17. Juli 2020. <https://www.nytimes.com/2020/07/10/us/ice-coronavirus-deportation.html>
- Lenard, Patti T. „Seeking Asylum During the Pandemic: On Why Borders Must Remain a Little Open“, *CIPS-Blog*, 22. April 2020. <https://www.cips-cepi.ca/2020/04/22/seeking-asylum-during-the-pandemic-on-why-borders-must-remain-a-little-open/>
- Linka, Kevin et al. „Outbreak dynamics of Covid-19 in Europe and the effect of travel restrictions“, *Computer Methods in Biomechanics and Biomedical Engineering* 11 (August 2020): 1-8. <https://doi.org/0.1080/10255842.2020.1759560>
- Linka, Kevin, et al. „Is it safe to lift Covid-19 travel bans? The Newfoundland story“, *Computational Mechanics* 66.5 (2020): 1081-1092. <https://doi.org/10.1101/2020.07.16.20155614>
- Lister, Mathew. „Immigration, Association and the Family“, *Law and Philosophy* 26.6 (2011): 717-745. <https://doi.org/10.1007/s10982-010-9083-9>
- Lyons, Lauren. „Incarceration, Covid-19, and Emergency Release: Reimagining How and When to Punish“, *Kennedy Institute of Ethics Journal* 30.3 (2020): 291-317. <https://doi.org/10.1353/ken.2020.0016>
- Ferracioli, Laura. „Family migration schemes and liberal neutrality: A dilemma“, *Journal of Moral Philosophy* 13.5 (2016): 553-575. <https://doi.org/10.1163/17455243-4681056>
- Macedo, Stephen. „The Moral Dilemma of U.S. Immigration Policy: Open Borders Versus Social Justice?“. In: *Debating Immigration*, hg. v. Carol M. Swain. New York: Cambridge University Press, 2007: 63–82.
- Marmot, Michael und Jessica Allen. „Covid-19: exposing and amplifying inequalities“, *Journal of Epidemiology & Community Health* 74, no. 9 (2020): 681-682. <http://dx.doi.org/10.1136/jech-2020-214720>
- Majkowska-Tomkin, Magda. „Countries are suspending immigration detention due to coronavirus. Let's keep it that way.“ In: *Euronews*, 29. April 2020. <https://www.euronews.com/2020/04/29/countries-suspending-immigration-detention-due-to-coronavirus-let-s-keep-it-that-way-view>
- Miller, David. „Immigration: The Case for Limits“. In: *Contemporary Debates in Applied Ethics*, hg. v. Andrew I. Cohen und Christopher H. Wellman. Oxford: Blackwell, 2005: 193-206.
- Nethery, Amy, und Silverman, Stephanie J. 2015. *Immigration Detention: The Migration of a Policy and Its Human Impact*. New York: Routledge.
- Oberman, Kieran. „Immigration as a Human Right“. In: *Migration in Political Theory: The Ethics of Movement and Membership*, hg. v. Sarah Fine und Lea Ypi. Oxford: Oxford University Press, 2016.
- Ottaviano, Gianmarco I. P. und Peri, Giovanni. „Rethinking the Effect of Immigration on Wages“, *Journal of the European Economic Association* 10, no. 1 (February 2012): 152–197. <https://doi.org/10.1111/j.1542-4774.2011.01052.x>
- Owen, David. „Refugees, fairness and taking up the slack: On justice and the international refugee regime“, *Moral Philosophy and Politics* 3, no. 2 (2016): 141-164. <https://doi.org/10.1515/mopp-2016-0001>
- Owen, David. *What Do We Owe to Refugees*. Cambridge: Polity, 2020.
- Pearcy, Aimee. „Portugal is treating migrants as citizens amid the Covid-19 crisis. Other countries must follow“, *The New Federalist*, 20. April 2020. <https://www.thenewfederalist.eu/portugal-is-treating-migrants-as-citizens-amid-the-covid-19-crisis-other?lang=fr>
- Raz, Joseph. *The Morality of Freedom*. Oxford: Clarendon, 1986.
- Salcedo, Andrea, Yar, Sanam und Chereus, Gina. „Coronavirus Travel Restrictions, Across the Globe“, *New York Times*, 17. Juli 2020. <https://www.nytimes.com/article/coronavirus-travel-restrictions.html>
- Scheffler, Samuel. „Immigration and the Significance of Culture“, *Philosophy & Public Affairs* 35, no. 2 (2007): 93-125. <https://www.jstor.org/stable/4623784>
- Schmitz, Florian, Kalaitzi, Alexia und Karakas, Burcu. „Neue Beweise für illegale Abschiebungen von Griechenland in die Türkei“, *Deutsche Welle*, 21. Mai 2020. <https://www.dw.com/de/neue-beweise-f%C3%BCr-illegale-abschiebungen-von-griechenland-in-die-t%C3%BCrkei/a-53523933-0>

- Specia, Megan. „Couples Separated by Europe’s Travel Bans Fight to Be Reunited“, *The New York Times*, 8. Juli 2020. <https://www.nytimes.com/2020/07/08/world/europe/couples-separated-eu-travel-ban.html>
- Stilz, Anna. *Territorial Sovereignty: A Philosophical Exploration*. Oxford: Oxford University Press, 2019.
- Somin, Ilya. „Do Pandemics Strengthen the Case for Restricting Immigration?“, *Reason*, 13. März 2020. <https://reason.com/2020/03/13/do-pandemics-strengthen-the-case-for-restricting-immigration/>
- Pierce, Sarah und Bolter, Jessica. *Dismantling and Reconstructing the U.S. Immigration System. A Catalog of Changes under the Trump Presidency*. Washington, DC: Migration Policy Institute, 2020.
- UNHCR. „UNHCR und IOM setzen Härtefallaufnahme (Resettlement) wegen Corona vorübergehend aus“, UNHCR.org, 17. März 2020. <https://www.unhcr.org/dach/de/40871-unhcr-und-iom-setzen-haertefallaufnahme-resettlement-wegen-corona-voruebergehen-aus.html>
- UNHCR. „Joint Statement: UN refugee chief Grandi and IOM’s Vitorino announce resumption of resettlement travel for refugees“, UNHCR.org, 18. Juni 2020. <https://www.unhcr.org/news/press/2020/6/5eeb85be4/joint-statement-un-refugee-chief-grandi-ioms-vitorino-announce-resumption.html>
- UN News. „Refugee resettlement numbers fall to lowest in two decades: UNHCR“, *UN News.org*, 19. November 2020. <https://news.un.org/en/story/2020/11/1078052>
- Walen, Alec und Bashshar Haydar. „The ethics of a pandemic are not those of a ‘new normal’“, CAPX, 12. Mai 2020. <https://capx.co/the-ethics-of-a-pandemic-are-not-those-of-a-new-normal/>
- Wellman, Christopher Health und Cole, Philip. *Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude*. Oxford: Oxford University Press, 2011.
- Wilson, Nick, Baker, Michael G. und Eichner, Martin. „Estimating the Impact of Control Measures to Prevent Outbreaks of Covid-19 Associated with Air Travel into a Covid-19-free country: A Simulation Modelling Study“, *medRxiv* (2020). <https://doi.org/10.1101/2020.06.10.20127977>